



Kassabuchführung

Das Zürcher Verwaltungsgericht hat seine Praxis bestätigt indem **buchführungspflichtige Steuerpflichtige** den Bargeldverkehr in einem Kassabuch festzuhalten haben.

Sogenannte Vorbücher wie zum Beispiel **Kassastreifen** von Registrierkassen müssen zeitnah in das Kassabuch übertragen werden.

Zudem muss der **Saldo** des Kassabuches **regelmässig überprüft** und nachgezählt werden. Bei intensivem Bargeldverkehr wie zum Beispiel im Detailhandel ist diese Arbeit täglich vorzunehmen. Allfällige Differenzen müssen unmittelbar verbucht werden.

Entspricht die Buchführung nicht diesen Anforderungen besteht Ungewissheit über die tatsächliche Höhe des Ertrages und des Aufwandes, was zu Aufrechnungen seitens der Steuerbehörden führen kann.

Auch die MWST-Verwaltung hat ihre Praxis diesbezüglich verschärft! Liegen unvollständige Aufzeichnungen vor, wird nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt, was zu hohen Steuernachforderungen führen kann.

Wir empfehlen deshalb dringend die regelmässige Führung des Kassabuches sowie die Saldoprüfung vorzunehmen und die Ergebnisse schriftlich festzuhalten z. B. mittels Zählprotokoll. Ein Muster von einem Kassabuch sowie eines Zählprotokolles finden Sie auf unserer Homepage.

Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Im April 2007

KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH, Winterthur